

Jochen Ostheimer

## Über die gesellschaftstheoretische Offenheit des Subsidiaritätsprinzips

### *Zusammenfassung*

Mit dem Subsidiaritätsprinzip soll das Verhältnis zwischen den größeren und kleineren sozialen Einheiten geregelt werden. Es gibt vor, dass solidarische Hilfe so zu gestalten ist, dass sie die Entfaltung der Person fördert. Es ist daher zu klären, wo und wie Hilfe gesellschaftlich anzusiedeln ist. Folglich ist für eine Klärung dessen, was das Subsidiaritätsprinzip besagt, dessen gesellschaftstheoretische Verortung zu analysieren. In diesem Beitrag wird untersucht, was in verschiedenen theoretisch richtungsweisenden Deutungen des Prinzips unter dieser eher vagen Formulierung »kleinere« bzw. »größere soziale Einheit« verstanden wird und welches Konzept von Gesellschaft damit verbunden ist.

### *Abstract*

The purpose of the principle of subsidiarity is to regulate the relationships between larger and smaller social units. The principle specifies that solidary assistance should aim at nurturing personal development. It is therefore necessary to determine where and how this kind of help may socially be implemented. To clarify the implications of the subsidiary principle, its place in social and societal theory needs to be analysed. This contribution examines how different ground-breaking theoretical interpretations of this principle explain the rather vague term of »smaller« or »larger social units« and which concept of society underpins these readings.

In der bekannten doppelten Ausrichtung von positivem Unterstützungsgebot und negativem Kompetenzanmaßungsverbot verlangt das Subsidiaritätsprinzip, dass die »größeren« sozialen Einheiten im Bedarfsfall den »kleineren« helfen, sich aber ansonsten aus deren Belangen heraushalten. Ergänzend wird meist noch angefügt, dass dieser »Grundsatz des hilfreichen Beistands«<sup>1</sup> die personale Entfaltung des Einzelnen (im Sinne des Personprinzips) fördert. Im Folgenden wird untersucht, wie in den verschiedenen Deutungen des Prinzips diese eher vage Formulierung »kleinere« bzw. »größere soziale Einheit« aufgefasst wird und welches Verständnis von »Gesellschaft« damit einhergeht. Im Ergebnis wird sich

1 Nell-Breuning 1990a, 351; vgl. ders. 1990b, 77–148. Vgl. zu einer ausführlichen Hintergrunddarstellung Senft 1990, 25–45; Hagel 1999, 253–328.

eine gesellschaftstheoretische Unterbestimmtheit zeigen. Die Rede von Gesellschaft schwankt zumeist zwischen überkommener Sozialmetaphysik, gängigem Alltagsverständnis und anwendungsnaher Zuspitzung.

Das Subsidiaritätsprinzip unterscheidet sich in seiner Ausrichtung vom Person- und vom Solidaritätsprinzip. Deren Leitfrage kann, recht stark vereinfacht, als klassische »was ist?«-Frage rekonstruiert werden: Was ist eine Person? Was sind notwendige und hinreichende Kriterien für den Personstatus? Welche Rechte und Pflichten sind mit diesem Status impliziert? Was konstituiert eine solidarische Gemeinschaft? Wer gehört dazu? Welche Rechte und Pflichten sind damit gegeben? Hinzu kommen dann jeweils noch die Begründungsfragen. – Im Unterschied dazu dominiert im Subsidiaritätsdiskurs die »wie funktioniert?«-Frage: Wie ist Hilfe zu gestalten, so dass sie als Hilfe zur Selbsthilfe wirkt? In der Formulierung von Gundlach: Das Subsidiaritätsprinzip stellt »die *Kompetenzformel* dar, nach der die einzelnen Organisationsformen zur Hilfe gerufen sind« (Gundlach 1964, 33) – wie ist also die Hilfe zu gestalten, so dass sie kompetent geleistet wird und die Kompetenzen des Adressaten fördert?

Freilich sind bei Theoriekomplexen Wie- und Was-Fragen nicht strikt zu trennen. Aber es lassen sich Schwerpunktsetzungen unterscheiden. Bei Wie-Fragen dominiert das Pragmatische, das Umsetzungsinteresse. Darstellungen haben oft einen exemplarischen Status und eine paradigmatische Relevanz. Die Aussagen bewegen sich daher häufig auf einer mittleren Ebene, gebrauchen aus anderen Theoriezusammenhängen geläufige Konzepte in einer auf die Fragestellung hin zugeschnittenen und damit meist auch vereinfachten Weise. Mit Blick auf den Subsidiaritätsdiskurs zeigt sich nun, dass nicht nur auf ganz unterschiedliche soziologische und sozialphilosophische Theorien Bezug genommen wird, sondern dass infolgedessen divergente und auch gegensätzliche Forderungen mithilfe des Subsidiaritätsprinzips begründet werden, so etwa in den aktuellen politischen und wissenschaftlichen Diskussionen um die Reformen des Sozialstaats. Daher besteht ein Klärungsbedarf. Dem soll die hier vorgenommene gesellschaftstheoretische Analyse des Subsidiaritätsprinzips dienen.

Dazu werden exemplarisch zentrale Referenzstellen in der Diskussion über das Subsidiaritätsprinzip auf ihr Gesellschaftsverständnis hin analysiert, um eine sonst als selbstverständlich und unproblematisch unterstellte Voraussetzung einmal explizit zu machen. Um näher zu klären, was die Rede von Subsidiarität genau meint, ist es unerlässlich,

die gesellschaftstheoretischen Implikationen zu entfalten – so, wie bei der Erklärung von Personalität die Anthropologie herangezogen werden muss –, schließlich geht es um die Gestaltung der »Gesellschaftsordnung«. Auf die normative Auslegung von Subsidiarität wird nur am Rande eingegangen. Der Aufbau der folgenden kleinen Abhandlung ist daher recht schematisch: zunächst wird eine Diskussionsrichtung bzw. eine Stufe in der Theorieentwicklung knapp dargestellt, dann folgt eine gesellschaftstheoretische Reflexion.

## 1 Der locus classicus: *Quadragesimo anno*

### 1.1

Klassischer Bezugspunkt der Rede von Subsidiarität ist die Sozialenzyklika *Quadragesimo anno* (QA), die von Nell-Breuning maßgeblich formuliert und von Pius XI. 1931 veröffentlicht wurde. In dem Rundschreiben heißt es:

»Wenn es nämlich auch zutrifft, was ja die Geschichte deutlich bestätigt, dass unter den veränderten Verhältnissen manche Aufgaben, die früher leicht von kleineren Gemeinwesen geleistet wurden, nur mehr von großen bewältigt werden können, so muss doch allzeit unverrückbar jener höchst gewichtige sozialphilosophische Grundsatz festgehalten werden, an dem nicht zu rütteln noch zu deuteln ist: wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen; zugleich ist es überaus nachteilig und verwirrt die ganze Gesellschaftsordnung. Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen.« (QA 79)

Mit Blick auf den Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Studie, die Gesellschaftsvorstellung im Subsidiaritätsdiskurs, werden folgende soziale Größen genannt: Einzelperson, kleinere Gemeinwesen, übergeordnete

Gemeinschaft sowie Gesellschaft. Der vorangehende Abschnitt, der zusammen mit Nr. 80 den zentralen Interpretationsrahmen bildet, nennt auch noch den Staat und beschreibt »die neue Gesellschaftsordnung« (so der Titel des gesamten Abschnitts II. 5, Nr. 76–98):

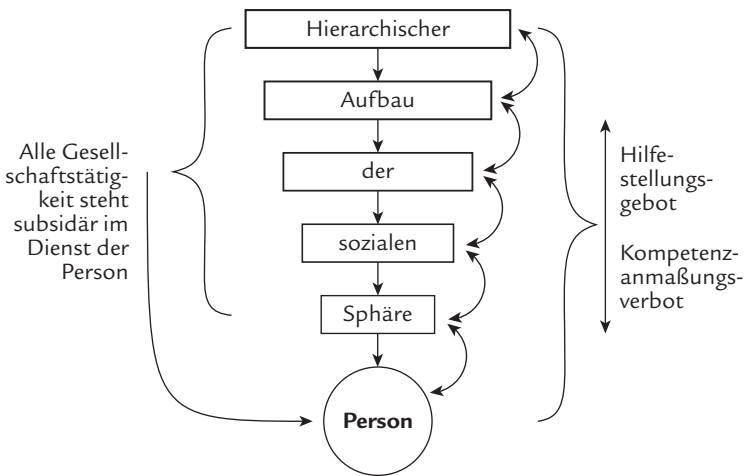
»Bei der Zuständereform denken Wir zunächst an den Staat. Nicht als ob alles Heil von der Staatstätigkeit zu erwarten wäre; der Grund ist ein anderer. In Auswirkung des individualistischen Geistes ist es so weit gekommen, dass das einst blühend und reichgegliedert in einer Fülle verschiedenartiger Vergemeinschaftungen entfaltete menschliche Gesellschaftsleben derart zerschlagen und nahezu ertötet wurde, bis schließlich fast nur noch die Einzelmenschen und der Staat übrigblieben – zum nicht geringen Schaden für den Staat selber. Das Gesellschaftsleben wurde ganz und gar unförmlich; der Staat aber, der sich mit all den Aufgaben belud, welche die von ihm verdrängten Vergemeinschaftungen nun nicht mehr zu leisten vermochten, wurde unter einem Übermaß von Obliegenheiten und Verpflichtungen zugedeckt und erdrückt.« (QA 78)

Die Erfahrungen, die hinter diesen Aussagen stehen, sind auch heute noch unschwer zu verstehen, auch jenseits des damaligen Totalitarismus. Die Staatstätigkeit wächst und wächst.<sup>2</sup> Der Staat überfordert damit sich selbst. Bürokratisierung und Verrechtlichung nehmen zu und greifen auf die Alltagswelt aus; Habermas spricht diesbezüglich von der Kolonialisierung der Lebenswelt – wobei er auch die Wirtschaft zu den Kolonialmächten zählt, was in den Bezugnahmen auf Subsidiarität in den aktuellen politischen Debatten meist ignoriert wird. In der durch den Rückgang der kleineren Gemeinschaften entstehenden Leere verliert sich der Einzelne angesichts der Übermacht des Staates und anderer Großorganisationen. In solchen »Großgebilden [...] geht die unmittelbare Beteiligung der Mitglieder zurück und wird durch die Tätigkeit hauptamtlicher ›Funktionäre‹ abgelöst« (Nell-Breuning 1990a, 356). Die normative Leitfrage ist daher: »Was ist den Beteiligten und / oder Betroffenen menschlich näher?« (Nell-Breuning 1990a, 358)

2 Link (1955, 5) spricht diesbezüglich von einer »quantitativen Totalität«, die dem Staat zugefallen sei.

## 1.2

Die gesellschaftstheoretischen Implikationen von *Quadragesimo anno* sind alles andere als eindeutig. Insbesondere zwei Interpretationen lassen sich aus der Enzyklika und den Kommentaren herausarbeiten, wobei sich zuweilen auch beide Richtungen im selben Text finden.<sup>3</sup> Zu einer ersten Veranschaulichung kann eine Graphik von Anzenbacher dienen (Anzenbacher 1998, 213):



Man sieht hier sehr schön einen atomistischen, stufenförmigen Aufbau der Gesellschaft. Aus Einzelpersonen oder Einzelmenschen setzen sich

3 So etwa bei Link 1955. Man muss freilich in methodischer Hinsicht bedenken, dass sich das soziologisch-gesellschaftstheoretische Begriffs- und Analyseinstrumentarium in den letzten Jahrzehnten deutlich verändert hat. So knüpfen einige Kommentare noch an die Unterscheidung zwischen Gemeinschaft und Gesellschaft im Gefolge von Tönnies an und verstehen Gesellschaft nicht als Inbegriff des Sozialen, sondern beziehen diese Kategorie auf alle Gesellungen, die »mechanisch«, zweckrational organisiert sind, so z. B. Hengstenberg 1953. Zudem steht im Hintergrund der Enzyklika der neuscholastische Gedanke von »natürlichen« Gemeinschaften wie Familie, Staat oder Kirche, vgl. Hagel 1999, 271f. Damit verbunden ist zuweilen eine organistische Metaphorik oder die Vorstellung einer »objektiven Wertordnung« für die Gesellschaft, so etwa bei Rauscher 1958, 58f.

die kleineren und aus diesen die größeren Gemeinschaften zusammen.<sup>4</sup> Für Staat und Gesellschaft sind insbesondere zwei Deutungen denkbar.

In der einen Interpretation, die von dieser Graphik besonders ange-regt wird, steht an der Spitze des gesamten Gefüges der Staat. Denn er ist die umfassende soziale Größe und die mächtigste Hilfsinstanz. Die Gesellschaft ist dann der Raum, in dem all das seinen Platz hat, mithin ein Container des Sozialen bzw. der Menschen, deren Relationierung das Soziale ist oder erzeugt. – Bisweilen wird auch ein bildlich ande-res, aber ähnliches Vorstellungsschema angewandt, das vergleichbare Implikationen enthält. Um die Person als Mittelpunkt liegen in kon-zentrischen Kreisen die immer größer werdenden Gemeinschaften, d. h. die Lebensbereiche oder »Lebenskreise«, in denen sich das Individuum bewegt.<sup>5</sup> Der Staat bildet dann den äußeren Rahmen des Sozialen, und aus dieser seiner »Rahmennatur« (Link 1955, 14) ergeben sich dann auch die Aufgaben und Grenzen des Staates.

Nach einer anderen Deutung ist der Staat weder die Gesamtheit noch die Spitze des Gesellschaftlichen. Ausgangspunkt dieser Bestimmung ist vielmehr die im 19. Jahrhundert geläufige Vorstellung der Differenzierung von Staat und Gesellschaft. Die Gesellschaft, die dann als bürgerliche verstanden wird, etabliert sich als gegenüber dem Staat eigenständige Sphäre des Sozialen, in der die Bürger sich frei betätigen können: in der Wirtschaft, in der Wissenschaft, in der Religion, in der Kunst.<sup>6</sup> In dieser Hinsicht kritisiert die Enzyklika einen doppelten Vorgang. Die moderne Individualisierung habe – nicht zuletzt auch aufgrund des Wirkens des Liberalismus, dem allein an einem ungehinderten Markt-geschehen gelegen war – die vielfältigen größeren und kleineren gesell-schaftlichen Assoziationen und (Berufs-)Stände<sup>7</sup> zum Verschwinden

4 So auch schon Aristoteles 1991 (Politik I, 2).

5 Vgl. etwa van der Ven 1953, 49f.; Rauscher 1958, 56; Klüber 1966, 156f.; vgl. zum »Recht der kleinen« bzw. »kleineren Lebenskreise« Nell-Breuning 1956, 72f. und Klüber 1966, 156–158. Zu einer Kritik an diesem Modell vgl. Kaufmann 1973, 259f.

6 Vgl. kritisch zu dieser dyadischen Konzeption von gesellschaftlicher Differen-zierung Luhmann 1981, 19.

7 Zur berufsständischen Ordnung vgl. Pieper 1946, 32–40; Rauscher 1958, 104–151; Monzel 1980, 272–282; Mayer-Tasch 1971; Baumgartner 1997, 17f.; Schoen 1998, 79–82, 87–90.

und dadurch eine Klassengesellschaft hervorgebracht.<sup>8</sup> Zugleich habe dies eine soziostrukturelle Entdifferenzierung bewirkt: Der Staat habe alle Kultursachgebiete außer der Wirtschaft (bzw. im Sozialismus auch diese) in sich aufgesogen, nachdem deren autonome Träger weggefallen waren, sodass nun das Individuum als dem Staat direkt und ungeschützt ausgesetzt anzusehen sei (vgl. Link 1955, 6).

Für diese Auslegung spricht die Erläuterung Nell-Breunings, dass es sich bei dem Verhältnis zwischen über- und untergeordneten Gemeinschaften um das von Teil und Ganzem handeln muss. »Das Subsidiaritätsprinzip handelt nun einmal vom Verhältnis von Ganzem und Glied und von nichts anderem.«<sup>9</sup> Beispiele sind etwa die Beziehungen zwischen Orts- und Kreisverband oder zwischen Fach- und Gesamtverband (etwa Einzelgewerkschaft und DGB). Auf andere Verhältnisse ist das Subsidiaritätsprinzip nach Nell-Breuning also nicht anwendbar.

Wenn die Gesellschaft als aus Personen zusammengesetzt betrachtet wird, dann ist auch der Personbegriff zu klären. Dieser ist in *Quadragesimo anno* unspezifisch gebraucht, er besagt nichts anderes als Mensch. Dies wird auch daran deutlich, dass Nell-Breuning von »physischen Personen« spricht (vgl. Nell-Breuning 1990a, 356; 1990b, 80). Diese Rede von Person ist also nicht mit dem Personbegriff der (gegenwärtigen) Soziologie gleichzusetzen. In der Soziologie dient der Begriff der Person der »Bezeichnung der sozialen Identifikation eines Komplexes von Erwartungen [...], die an einen Einzelmenschen gerichtet werden.«<sup>10</sup> Persönlichkeit regelt, ob und in welcher Weise jemand kommunikativ bedeutsam ist. Die Person ist mithin eine »soziale Adresse«, die die Zurechnung von Kommunikation ermöglicht. »Die soziale Adresse ist die soziale Struktur, die [...] als regulatives Sinnschema [...] jeweils festlegt, als wer oder was und wie jemand als Moment der Mitwelt für die Beteiligung an Kommunikation in Frage kommt.« (Fuchs 2007, 158)

8 In den Worten von Rauscher 1958, 37: »Zwei gefährliche Extreme drohen hier gleich der Szylla und der Charybdis die ontologische Wahrheit [des Verhältnisses von Person und Gesellschaft] zu zersplittern: die Häresie des Individualismus und des Kollektivismus.«

9 Nell-Breuning 1990a, 356. – Allerdings wird schon früh und dann immer wieder der Vorschlag gemacht, auch das Verhältnis heterogener Assoziationen nach dem Subsidiaritätsprinzip zu ordnen; vgl. etwa Hengstenberg 1953, 39f. sowie unten Kap. 2.

10 Luhmann 1984, 286, vgl. 429f.; Ostheimer 2010, 52–55.

Ein solches soziologisches Verständnis ist in *Quadragesimo anno* nicht angedacht. Vielmehr ist mit »Person« der Mensch als leib-seelische Einheit gemeint. Darauf zielt auch der oben gebrauchte Begriff »Atomismus« ab.

Gesellschaftstheoretisch zusammengefasst hat man es im Umfeld von *Quadragesimo anno* mit einem »Container-Modell« der Gesellschaft zu tun, in dem die Einzelmenschen die Grundbausteine des Gesellschaftlichen bilden. In diesen beiden wesentlichen Punkten stimmt das Subsidiaritätsprinzip in der Fassung der Enzyklika nicht mit den methodischen Grundannahmen der zeitgenössischen Soziologie überein (vgl. etwa Beck 1997, 49–55). Denkt man dies weiter, dann liegt ein für die Sozialethik zentrales methodisches Problem darin, den normativen Individualismus, der das moralische Grundgerüst der Moderne bildet und im sozialetischen Personprinzip seinen Ausdruck findet, mit dem methodischen »Soziologismus« zusammenzubringen. Diese methodische Annahme hat das Ziel, Gesellschaft aus dem Gesellschaftlichen und nicht aus individualpsychischen Vorgängen zu erklären.

Diese Feststellung darf freilich nicht als Kritik an *Quadragesimo anno* selbst verstanden werden. Denn eine Schrift mit methodischen Kriterien, die sich erst später entwickelt haben, zu konfrontieren, wäre ein schlechter Anachronismus. Die Herausforderung für die Sozialethik besteht vielmehr darin, wie heute wissenschaftlich verantwortet von Subsidiarität gesprochen, wie heute *Quadragesimo anno* gesellschaftstheoretisch anschlussfähig ausgelegt werden kann. Denn es genügt nicht, dieses Prinzip auf der Stufe einer »Faustregel« für die Gestaltung der Gesellschaftsordnung« (Hegel 1999, 263) zu belassen.

## 2 Eine weiterführende Auslegung: Subsidiarität als Koordinationsprinzip

Während *Quadragesimo anno* und Texte im Umkreis des katholischen Grunddokuments zu Subsidiarität sich vor allem um die Darlegung, Entfaltung und Begründung des Subsidiaritätsprinzips als eines Sozialprinzips bemühen und verdient machen, gehen jüngere Veröffentlichungen vermehrt der Frage nach, was genau dieses Prinzip regelt. Dabei wird es unweigerlich, aber wohl nicht immer bewusst, aktualisiert und den Veränderungen in Gesellschaft und Soziologie angepasst. Eine solche



Konkretisierung stellt die Ausdeutung des Subsidiaritäts- als Koordinationsprinzip dar, wie sie etwa Koslowski vornimmt (vgl. Koslowski 1997).<sup>11</sup>

## 2.1

Koslowski interpretiert das Subsidiaritätsprinzip als »eines jener Prinzipien des Aufbaus und der Koordination, die ihre Stärke dadurch beweisen, dass sie mehrere Prinzipien als Bedeutungselemente in sich enthalten« (Koslowski 1997, 39). Er sieht in ihm eine Alternative zum hegelianischen Prinzip der Aufhebung. Seine Hauptaufgabe liegt in der Koordination von Aufgaben und Zuständigkeiten gemäß dem Kriterium »möglichst nah am Menschen«. <sup>12</sup> Damit ist es weder ein Weisungs- noch ein Delegationsprinzip, weil je neu der sachgemäß richtige Ort der Aufgabenerfüllung gefunden werden muss. <sup>13</sup>

Neben dem Ort ist auch die Art und Weise der subsidiären Funktionserfüllung von Belang. Das Subsidiaritätsprinzip enthält in dieser Hinsicht »das Auxiliariätsprinzip der Hilfe und das Kompensationsprinzip des Füreinandereinspringens« (Koslowski 1997, 41). Wie wenig trotz aller öffentlicher Lippenbekenntnisse das Subsidiaritätsprinzip in dieser Ausdeutung das gesellschaftliche Selbstverständnis durchdrungen hat, wird an einer Erläuterung bzw. Forderung Koslowskis deutlich:

»So ist vom Subsidiaritätsprinzip her zu fordern, dass nicht nur der Staat in Form von Sozialversicherung den Arbeitslosen eine Existenzsicherung zu geben hat, sondern dass sich auch die Unternehmen ihrerseits bemühen müssen, Langzeitarbeitslose aus der Sozialhilfe des Staates wieder in den Erwerbsprozess zu integrieren.« (Ebd.)

11 Koslowski ist zwar nicht der theologischen Sozialethik zuzurechnen. Aber er bezieht sich wesentlich auf katholisch-theologisches Gedankengut und wird auch seitens der Theologie rezipiert (z. B. Wilhelms 2010, 114; ders. 2011, 67), sodass er in der vorliegenden Studie Berücksichtigung finden kann, ohne dass dies eine Eingemeindung darstellt.

12 Herzog 1987, 3565, hält dieses Kriterium für so vage, »dass auf ihm eine auch nur halbwegs brauchbare Aufgabenverteilung nicht aufgebaut werden kann«. Münkler 1994, 65, wiederum deutet dieses Kriterium funktionalistisch als »Forderung, Probleme und Aufgaben möglichst nahe dem Ort ihrer Entstehung zu bearbeiten«.

13 Vgl. ähnlich auch Gundlach 1964, 33.

Hinter dieser Forderung steht zum einen der traditionelle Gedanke, dass der Staat als höchste Sozialinstanz nur dann ins Spiel gebracht werden soll, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Zuvor sind die stufenmäßig tiefer angesiedelten Unternehmen gefordert. Zum anderen wird Subsidiarität als »Prinzip der *wechselseitigen* Hilfe« ausgelegt: »Die Glieder des Sozialkörpers« (Q. a. n. 79) müssen bei Funktionsstörungen der Glieder oder des ganzen Sozialkörpers wie die Organe eines Organismus füreinander eintreten, um das Gemeinwohl zu sichern.« (Koslowski 1997, 42)

Wichtig dabei ist, dass das Füreinanderspringen stets durch das Kompetenzanmaßungsverbot begrenzt ist. Wenn nämlich, bildlich gesprochen, ein Übergang zwischen zwei Funktionssystemen oder Sphären zum Zweck der Unterstützung möglich ist, dann sind umgekehrt auch Übergriffe nicht ausgeschlossen. Ein solcher stellt jedoch ein Unrecht dar – darin sind sich Koslowski und Nell-Breuning einig. Daher gilt, dass die geleistete Hilfe Hilfe bleiben und auf die Befähigung zu Selbstständigkeit abzielen muss.

## 2.2

Koslowski interpretiert Subsidiarität im Sinne einer subsidiären Funktionserfüllung. Wenn ein Glied der Gesellschaft seine Aufgabe nicht erfüllen kann, muss ein anderes für es eintreten. Dies ist in mancherlei Hinsicht unproblematisch. Wer krank wird und sich nicht selbst kurieren kann, geht zum Arzt. Wenn in einer Familie die Erziehung schwierig wird, dann gewährt das Jugendamt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz Hilfen zur Erziehung. Und bei einem Oder-Hochwasser baut die Bundeswehr Dämme aus Sandsäcken. Doch damit ist noch kein Spezifikum des Subsidiaritätsprinzips benannt. Gleiches ergibt sich nämlich bereits aus dem Solidaritätsprinzip. Hingegen bleibt genau das, worauf Koslowski abhebt, noch ungeklärt: der Modus der Hilfeleistung. Wie kann die »Wechselseitigkeit« der Hilfe, wie kann das »Kompensationsprinzip des Füreinanderspringens« gesellschaftstheoretisch vorgestellt werden?

Bevor dies näher geklärt werden kann, ist zunächst einmal anzumerken, dass Koslowskis Ausführungen an diesem Punkt den Erläuterungen von Nell-Breuning diametral entgegenstehen. Eine grundsätzliche wechselseitige Hilfe ist allgemein zu leisten, von jedem dazu fähigen Gesellschaftsmitglied. Koslowski fährt präzisierend fort:

»Das Subsidiaritätsprinzip [...] ist auch ein Prinzip des Aufbaus und der Koordination der Funktionserfüllung und funktionalen Zuständigkeit *zwischen* Kultursachbereichen. Es ist nicht sinnvoll, das Subsidiaritätsprinzip nur auf die Zuständigkeitsverteilung innerhalb eines Ganzen anzuwenden«<sup>14</sup>.

Nell-Breuning hingegen beschränkt, wie oben schon gesagt, den Geltungsbereich des Subsidiaritätsprinzips auf soziale Assoziationen in einem mereologischen Verhältnis. – Dieser Aspekt ist für die normative Bewertung von Belang. Denn in Koslowskis Deutung wird der Anspruch des Subsidiaritätsprinzips beträchtlich ausgeweitet. Die Frage ist dann nicht allein, ob eine solche allgemeine Hilfspflicht legitimerweise verlangt werden kann, ob also tatsächlich eine derartige moralische Pflicht besteht, sondern auch, wie eine Hilfeleistung über die Grenzen zwischen Kultursachbereichen hinweg konsistent vorgestellt werden kann.

Daher ist der Modus der Hilfeleistung bei der Funktionserfüllung genauer und auch gesellschaftstheoretisch zu analysieren. Koslowski selbst grenzt sich ausdrücklich von den Vorstellungen des Deutschen Idealismus und insbesondere von Hegel ab und führt auch verschiedene Beispiele für die reziproke Hilfeleistung an; er legt aber weder einen eigenen Gesellschaftsbegriff vor, noch erklärt er, auf welche Gesellschaftstheorie er sich stützt. Jenseits seiner historischen Analyse zu *Quadragesimo anno* sowie zu Gundlach und Nell-Breuning liegt der innovative Charakter seines Aufsatzes in einer funktionalistischen Sichtweise. Daher ist es sinnvoll, zur Interpretation einen Ansatz zu wählen, der mit den methodischen Voraussetzungen von Koslowskis Überlegungen kompatibel ist, d. h. ebenfalls ein funktionalistisches Theoriedesign hat. Im Folgenden wird daher der systemtheoretische Ansatz von Luhmann zugrunde gelegt, da er das funktionalistische Paradigma am weitesten entfaltet hat. Dies ist aber weder als ein Plädoyer dafür zu verstehen, dass die Sozialethik allgemein mit Luhmanns Theorie arbeiten solle, noch als eine Behauptung, dass diese grundsätzlich den geeigneten Interpretationsrahmen darstelle. Sie ist lediglich der konsequenteste Ansatz innerhalb des Paradigmas, das Koslowski seinen Ausführungen zugrunde legt.

14 Koslowski 1997, 46, der hier allerdings die Auffassung vertritt, dass Nell-Breuning im Keim bereits eine funktionale Ansicht vertrete, dass somit kein großer Widerspruch zwischen beiden bestehe.

In dieser Hinsicht ist mit Blick auf die verschiedenen Ebenen von Systemreferenz zunächst das Verhältnis der Teilsysteme zum Gesamtsystem, dem sie selbst angehören, zu betrachten (vgl. Luhmann 1998, 757). Die jeweiligen gesellschaftlichen Funktionen von Recht, Erziehung, Politik, Wirtschaft oder Religion sind in einem gewissen Sinn subsidiär, weil sie dem Erhalt und der Organisation der Gesellschaft im Ganzen dienen. Allerdings fällt diese »subsidiäre Dienstleitung« gleichsam automatisiert an. Es handelt sich um gesellschaftliche Selbstvollzüge, die erstens nicht verstärkt und die zweitens auch nicht, gar durch eine bewusste Entscheidung, beendet werden können (dies bedeutete nämlich das Ende von Gesellschaft überhaupt). Des Weiteren ist zu bedenken, dass gesellschaftliche Funktionssysteme sich durch operative Geschlossenheit und damit durch fehlende Redundanz auszeichnen.<sup>15</sup> Die Funktion, die ein solches System erbringt, kann von keinem anderen erbracht werden. Wenn Luhmanns These der Unmöglichkeit der gegenseitigen Funktionserfüllung stimmt, ist Koslowskis Forderung in dieser Hinsicht sinnlos. Etwas Unmögliches nämlich kann nicht normativ geboten werden; *ultra posse nemo obligatur*, wie schon die alten Juristen zu sagen pflegten.

Gleichwohl macht Koslowski auf einen wichtigen Punkt aufmerksam. Das Subsidiaritätsprinzip fordert nicht einfach nur Hilfe (als Auxiliariätsprinzip), sondern, und darin hebt es sich vom Solidaritätsprinzip ab, es macht Aussagen zur Art der Hilfeleistung. Die Grundforderung ist einfach: möglichst nah am Menschen<sup>16</sup> – was wiederum strukturell umgesetzt werden muss. Insofern ist das Subsidiaritätsprinzip ein Koordinationsprinzip. Mit Blick auf die Zielsetzung einer politischen Ethik, normative Analysen zu Machtverhältnissen durchzuführen, ergibt sich aus der genannten Grundforderung eine weiterführende Perspektive. Denn dafür empfehlen sich akteursbezogene Konzepte, die einer anderen Sozialontologie entspringen als die Rede von Kultursachbereichen.

Hinsichtlich der oben angesprochenen Divergenz zwischen Koslowskis und Nell-Breunings Auffassung, ob Subsidiarität systemübergreifend

15 Vgl. Luhmann 1998, 94: »operative Geschlossenheit, das heißt: rekursive Ermöglichung eigener Operationen durch die Resultate eigener Operationen.«

16 In diesem Weg über die Dienstfunktion der Gesellschaft am Individuum sieht Wilhelms 2011, 67f., eine Brücke zu Koslowskis Weiterführung.

oder systemintern zu denken ist, bietet Luhmanns Systemtheorie allerdings auch für letztere keine theoretische Unterstützung. Denn Luhmanns soziologischer Ansatz kennt kein hierarchisches Verhältnis, weder zwischen den Funktionssystemen noch zwischen den verschiedenen Ebenen der Systembildung (Interaktionssystem, Organisationssystem, Funktionssystem). Daher gibt es in der Systemtheorie auch keinen Ort für ein substanzialistisches Teil-Ganzes-Verhältnis. Organisationen sind nicht Teil eines Funktionssystems, Unternehmen sind kein Glied der Wirtschaft. Vielmehr liegt bei Luhmann ein komplett anderes, nämlich prozeduralistisches Verständnis vor. Soziale Systeme sind Kommunikationssysteme; sie bestehen nur im Moment ihres Operierens (vgl. Luhmann 1998, 73). Infolgedessen wird auch der Strukturbegriff anders bestimmt. Soziale Strukturen sind Erwartungen: Verhaltenserwartungen und Erwartungserwartungen. Erst in dieser Hinsicht können sie dann auch als Grenzen zwischen Sozialverbänden, Statusgruppen oder berufsständischen Gebilden beobachtet werden.

Darüber hinaus ist auf einer weiteren Ebene von Systemreferenz das Verhältnis zwischen gesellschaftlichen Funktionssystemen anzusprechen, wofür Luhmann den Begriff »Leistung« reserviert. Derartige »Leistungsverhältnisse zwischen Systemen« bieten nicht nur »ein sehr unübersichtliches, nicht auf Prinzipien [...] zurückzuführendes Bild« (Luhmann 1998, 759), sondern es ist auch zu beachten, dass die »Leistungen« des einen Systems nicht unbedingt den Ansprüchen oder Bedürfnissen eines anderen entsprechen. Subsidiarität könnte in diesem Verhältnis also so verstanden werden, dass die intersystemischen Leistungsbeziehungen optimiert werden, eben durch eine bessere Koordination, durch gesellschaftliche Steuerung (s. u. Kap. 3).

Koslowskis funktionalistischer Vorschlag lässt sich darüber hinaus noch in einer weiteren Weise deuten. In den von ihm angeführten Beispielen ist die Rede nicht nur von Kultursachbereichen (die analog zu Luhmanns Funktionssystemen begriffen werden können), sondern auch von privaten Unternehmen, Sozialversicherungen, Staat oder Kirchen, mithin von sozialen Einheiten, die in Luhmanns Theoriesprache als Organisationssysteme firmieren. Auf dieser Ebene sozialer Systembildung ist eine wechselseitige Assistenz durchaus denkbar. So verstanden wäre das Subsidiaritätsprinzip vor allem ein Koordinationsprinzip für organisationales Handeln; und da die moderne Gesellschaft wesentlich eine Organisationsgesellschaft ist, wäre damit eine ganz zentrale Art

gesellschaftlichen Handelns angesprochen. In dieser Hinsicht weiterzudenken wäre lohnenswert.<sup>17</sup>

### 3 Die kybernetische Aktualisierung: Subsidiarität als Steuerungsprinzip

Macht man den gerade untersuchten Gedanken der Koordination gesellschaftlicher Zuständigkeiten und Tätigkeiten noch deutlicher, dann hat man es mit Steuerungsfragen zu tun. Das Subsidiaritätsprinzip ist, so gesehen, ein Steuerungsprinzip; diese Idee hat im Bereich der Sozialethik insbesondere Günter Wilhelms entfaltet.<sup>18</sup> So verstanden liegt die Aktualität und Relevanz des Subsidiaritätsprinzips auf der Hand. Denn ein Großteil der aktuellen gesellschaftlichen Krisen sind Steuerungsprobleme, wie jüngst wieder die Finanzmarktkrise gezeigt hat, wie aber beispielsweise auch im Streit um die Hartz-IV-Regelsätze deutlich wird, wenn die Anreizseite von Transferleistungen problematisiert wird.

Als ein solcher normativer Grundsatz für die gesellschaftliche Kybernetik ist das Subsidiaritätsprinzip zentral mit den Konstitutionsbedingungen des modernen Staates verwoben. Demokratische Gewaltenteilung und Mitbestimmung auf rechtsstaatlicher Basis in Verbund mit der Ausdifferenzierung der Gesellschaft machen gezieltes gesellschaftliches Handeln schwierig. Der Teufel steckt nicht im Detail, sondern im Prozess – wenngleich das Verfahren als die wichtigste Legitimationsquelle unter den Bedingungen des Pluralismus gilt.

Daher richtet sich der Fokus der sozialetischen Betrachtung nicht ausschließlich auf den Staat. Der Einzelne muss nämlich »seinen Mit-Gestaltungsanspruch und seine ursprüngliche Mit-Verantwortung« nicht allein und auch nicht primär gegen den Staat, sondern mehr noch gegenüber den »allgemeine[n], abstrakte[n] Mächte[n]« wie Markt, Politik und

17 In ähnlicher Weise unterscheidet Korff 2009, 769f., drei Dimensionen der Sozialethik: als Normenethik, als Institutionenethik und als Ethik sozial übergreifender Systeme. Mit den letztgenannten Systemen sind Kultursachbereiche bzw. gesellschaftliche Funktionssysteme gemeint, wohingegen Institutionen zwar nicht vollständig, aber doch auch als Organisationen aufgefasst werden können.  
18 Vgl. Wilhelms 2001; vgl. auch Senft 1990, 90–94, 175–178, 193f.; Sachße 1998, 378–380.

Wissenschaft behaupten (Wilhelms 2001, 141). Das Subsidiaritätsprinzip wirft angesichts dieser Konstellation die Frage auf, wie die gesellschaftlichen Strukturen zu gestalten sind, damit das Individuum diese seine Aufgaben meistern kann.

Subsidiarität als Steuerungsprinzip zu konzipieren, ist eine kreative Weiterentwicklung des Ausgangsgedankens von *Quadragesimo anno* angesichts des Wandels der soziologischen Gesellschaftsbeschreibung. Dieser Gedankengang benennt klar, welche Fragestellung mit dem Subsidiaritätsprinzip aufgegeben ist: Die Gestaltung einer solidarischen Gesellschaft ist als ein Problem der gesellschaftlichen Steuerung zu begreifen. Das Ziel des steuernden Eingriffs steht dabei fest; es kann in Übereinstimmung mit *Quadragesimo anno* klar benannt werden: »Sinn dieser Maßnahmen darf kein anderer sein, als dem hilfsbedürftigen Menschen zu helfen, wieder *weniger* Objekt und *mehr* Subjekt zu sein« (Nell-Breuning 1990a, 352). Zu klären ist nun, was und wie und durch welche Instanz gesteuert werden soll; andernfalls bliebe das Subsidiaritäts- als Steuerungsprinzip leer. Es würde zu einem bloßen moralischen Appell an jeden, der ihn hören will und auch noch über die entsprechenden Handlungskompetenzen und, ganz wichtig, damit die Handlung nicht kontraproduktiv ausfällt, über das nötige Wissen verfügt. Die strukturethische Dimension bliebe damit ausgeblendet, die Herausforderung durch die »*Krisis des Regierens*« (Willke 2002, 89) würde letztlich nicht angenommen.

Diejenige soziologische Theorie, von der Wilhelms mit seiner Idee der Steuerung zunächst ausgeht, nämlich die Luhmannsche Systemtheorie, ist sehr skeptisch gegenüber der Möglichkeit gezielter und erfolgreicher gesellschaftlicher Steuerung.<sup>19</sup> Während viele Politikwissenschaftler alltagsnah lediglich an ein zielbewusstes Wirken denken (vgl. Wiesenthal 2006, 31–42), bezieht sich Luhmann auf ein anspruchsvolles, kybernetisch grundgelegtes Konzept, das auf eine zuverlässig erfolgreiche Intervention abzielt, die (wie es systemtheoretisch heißt) Differenzen verringert. Im

19 Vgl. etwa Luhmann 1989. Letztlich reduziere sich Steuerungspolitik darauf, »Signale zu setzen und Signale zu revidieren« (ebd., 8). Sie wird, wie dies kritisch weitergedacht wird, zu Symbolpolitik, vgl. Lübbe 1994, 297f. – Im Hintergrund steht wie so oft der Methodenstreit zwischen system- und handlungstheoretischen Ansätzen; vgl. dazu auch die Gegenrede von Scharpf 1989 gegen Luhmann. Ähnlich wie im 2. Kapitel verdankt sich auch die hier vorliegende Bezugnahme auf die Luhmannsche Gesellschaftstheorie dem Theoriediskurs selbst, also dem Umstand, dass eine solche Referenz sich in Wilhelms Ausführungen findet.

Prozess der Modernisierung ist gesellschaftliche Steuerung umgestellt worden: von einer zentralen und hierarchischen Bestimmung durch den Staat bzw. die Staatsspitze hin zu einer polyzentrischen Selbststeuerung. Die gesellschaftliche Komplexität lässt keinen direkten Durchgriff partikulärer gesellschaftlicher Instanzen auf die Gesamtgesellschaft zu. Wenn aber systemtheoretisch Steuerung als Selbststeuerung gedacht wird, dann geht es beim Subsidiaritätsprinzip um gesellschaftliche Selbststeuerung. Doch die Gesellschaft ist kein Akteur. Daher gibt es nach Luhmann »im strengen Sinn keine Selbststeuerung der Gesellschaft auf der Ebene des Gesamtsystems.« (Luhmann 1988, 341)

Gewiss verdankt sich diese Auffassung in einem nicht unerheblichen Umfang dem systemtheoretischen Theorieapparat selbst. Ein auf dem theoretischen Instrumentarium der Kybernetik beruhendes und durch das Konzept der Autopoiesis entfaltetes Theorem der operativen Geschlossenheit polyzentrisch geordneter Funktionssysteme schließt von vornherein die Möglichkeit von Steuerung aus. Es wird damit zu einer wissenschaftlichen Glaubensfrage, ob man eine solche Theorie als fatalistisch oder als realistisch ansieht. Es ist daher nicht von ungefähr, dass Wilhelms sich dann Beck, Habermas und Willke zuwendet, die die Möglichkeiten dezentraler, systemischer Diskurse teils eher optimistisch, teils eher vorsichtig zu entfalten versuchen.

So können die Überlegungen zur gesellschaftlichen Selbststeuerung, wie beispielsweise bei Willke, mit dem Konzept der Kontextsteuerung weitergeführt werden. »Kontextsteuerung« heißt, »dass Akteure und Systeme in der Umwelt eines Systems Kontextbedingungen so setzen, dass das betreffende (fokale) System seine Optionen nach dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Umweltverträglichkeit und Kompatibilität auswählt« (Willke 1995, 124).<sup>20</sup> Das Konzept der Steuerung ist folglich gesellschaftstheoretisch einzubetten. Das Bezugsproblem der Steuerung ist das Problem der Ordnung, und dieses wiederum ist »als Ordnungsproblem

20 Zu beachten ist, dass Willke an vielen Stellen mit Luhmann übereinstimmt, jedoch die Eigenlogik der systemischen Sinnproduktion nicht so streng konzipiert und zudem die Möglichkeit der Selbstbindung eines sozialen Systems stärker entfaltet (vgl. Willke 1996, 328–334); beide Theorieentscheidungen aber erhöhen die Steuerungschancen. – Die umfassende, systematische und kritische Aufbereitung der Theorie Willkes für die Sozialethik ist ein Desiderat und kann auch hier nicht eingelöst werden.



zweiter Ordnung« (Willke 2002, 90) zu begreifen. So betrachtet, bezieht sich das Subsidiaritätsprinzip auf die »Prämissen der Ordnungsbildung« (Willke 2002, 92) – indem es Kriterien der Steuerung oder Ordnung vorgibt: Effektivität, Effizienz und Menschennähe bei der Organisation von Solidarität.

Mit Blick auf die Habermassche Theorie müsste die Auslegung des Subsidiaritäts- als Steuerungsprinzip von der wechselseitigen Verwiesenseitigkeit von System und Lebenswelt ausgehen. Die Lebenswelt hängt vom mediengesteuerten Systembereich ab, weil dort die Mittel für ihre materielle Reproduktion erzeugt werden. Umgekehrt ist die Lebenswelt die Sphäre, in der die Mechanismen der Systembildung institutionalisiert und legitimiert und in der die Mitglieder der Gesellschaft an der Teilnahme an den Systemen motiviert werden (vgl. Habermas 1987, 257, 229–292). Der Anwendungsbereich des Subsidiaritäts- als Steuerungsprinzips wäre in diesem Theoriekontext die Regulierung von Konflikten zwischen System- und Sozialintegration. In gewisser Weise weitergedacht wird dies gegenwärtig unter dem Schlagwort der Zivilgesellschaft.

#### 4 Die zivilgesellschaftliche Verortung: die subsidiäre Schaffung und Unterstützung intermediärer Instanzen

##### 4.1

Nach Höffe basiert das Subsidiaritätsprinzip auf zwei vormodernen Voraussetzungen. Zum einen hat es als Basis eine bestimmte politische Anthropologie, für die paradigmatisch die aristotelische Formulierung *zoon politikon* steht, die wiederum in Auseinandersetzung mit Platons These entstanden ist, wonach das Individuum sich nicht selbst genügt, sondern vieler Mitmenschen bedarf.<sup>21</sup> Der Mensch ist aus vielerlei Gründen und in vielfältiger Hinsicht auf andere angewiesen. Die Gemeinschaft ist ein sowohl historisch als auch moralisch sekundäres Gebilde, das um der solidarischen Hilfe willen da ist. Die Legitimität des Gemeinwesens basiert

21 Vgl. Aristoteles 1991 (Politik I, 2); Platon 1990 (Politeia II, 369b); Höffe 1997, 56–59. – Wilhelms 2010, 115, allerdings spricht vom »christlichen Menschenbild« als Fundament des Subsidiaritätsprinzips.

also zumindest auch auf dem Prinzip der Hilfe (und das Hilfsprinzip ist ja ein zentrales Element des Subsidiaritätsprinzips). Zum anderen setzt das Subsidiaritätsdenken eine hierarchisch gegliederte Gesellschaftsordnung voraus: Individuum – Familie – Dorfgemeinschaft usw. Auf dieser doppelten Basis steht es für die Forderung, dass der Einzelmensch nicht ungeschützt dem Staat ausgesetzt sein soll. Es verlangt mithin intermediäre Instanzen. Diese sind, sofern nötig, zu etablieren, auf jeden Fall aber zu unterstützen und zu stärken.

Beide Voraussetzungen aber sind nach Höffe vormodern: die Sozialanthropologie, weil sie den Aspekt des Konflikts, der seit Macchiavelli und Hobbes zum Standardgedankengut der politischen Philosophie gehört, gegenüber dem Moment der Kooperation übersieht, die Sozialtheorie, weil die intermediären Glieder wie Berufsstände infolge des modernen normativen Individualismus an Recht verlieren und auch kaum mit einer parlamentarisch-demokratischen Staatsordnung vereinbar sind.<sup>22</sup>

Gleichwohl lässt sich – gegen Höffes zweiten Kritikpunkt – auch eine gegenläufige Tendenz beobachten. Diese wird nicht so sehr durch das Beispiel der Familie bestimmt, die eigene, grundlegende Rechte geltend machen kann – dies hat eine lange Tradition. Viel bedeutender ist die Entwicklung wirkmächtiger Korporationen, die gesellschaftlich und staatlich als handlungs- und rechtsfähige kollektive Akteure anerkannt sind: Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, Sozialversicherungen, überhaupt Vereine und Verbände, neuerdings zivilgesellschaftliche Aktionsgruppen und Nichtregierungsorganisationen, denen beispielsweise die *Agenda 21* in ihrem Teil III eine bedeutende Rolle zuerkennt (vgl. BMU 1992). Auch das *Gemeinsame Wort* der evangelischen und katholischen Kirchen interpretiert Subsidiarität in einem zivilgesellschaftlichen Sinn. Die angestrebte »neue Sozialkultur« lebt von »soziale[n] Netzwerke[n] und Dienste[n], lokale[n] Beschäftigungsinitiativen, ehrenamtliche[m] Engagement und Selbsthilfegruppe[n]«<sup>23</sup>.

22 Vgl. Höffe 1997, 55–60; Sachße 1998, 374f.

23 Vgl. EKD/DBK 1997, Nr. 221 (das übergeordnete Stichwort ist hier allerdings Solidarität); vgl. auch Senft 1990, 19–25, sowie Wilhelms 2011, 60f. Wie Gosewinkel u. a. (2004, 19) kritisch anmerken, treffen sich an dieser Stelle die Beschwörung der zivilgesellschaftlichen Eigeninitiative von unten durch zivilgesellschaftliche Assoziationen, die mehr Freiräume für sich wünschen, wie auch von oben durch den Staat, der auf diese Weise den Abbau von Leistungen zu kompensieren hofft.

Auch wenn Höffe darin zuzustimmen ist, dass aus moderner ethischer Sicht soziale Assoziationen nur über abgeleitete moralische Rechte verfügen, muss doch, um den zentralen Bezugspunkt des sozial-katholischen Diskurses wieder in den Blick zu nehmen, klar festgehalten werden, dass sich *Quadragesimo anno* mit einem genuinen Modernisierungsphänomen befasst. Die Gegenüberstellung von Individuum und Staat, die die Enzyklika als problematisch beklagt, wäre in einer vormodernen Ständegesellschaft nicht denkbar gewesen. Denn der Einzelne war hier immer schon in kleinere Gemeinschaften eingebunden.

#### 4.2

Es ist wohl kein Zufall, dass Theorien zu Zivilgesellschaft, Drittem Sektor und intermediären Instanzen gut mit dem Subsidiaritätsprinzip zu vereinbaren sind.<sup>24</sup> Denn sie haben eine vergleichbare Sozialontologie. Zwischen Staat und Wirtschaft eröffnet sich ein Zwischenraum, der für individuelle oder kollektive Betätigungen wie gemacht ist und der – jetzt normativ – sowohl genutzt als auch geschützt oder gestärkt werden soll.<sup>25</sup> Diese Konzepte stimmen darin überein, dass sie primär an der gesellschaftspolitischen Gestaltung interessiert sind. Dementsprechend steht auch beim Subsidiaritätsprinzip seine unbestreitbare Politikfähigkeit im Vordergrund, während gesellschaftstheoretische Aspekte zu kurz kommen, wie etwa die Frage, was überhaupt unter »Gesellschaft« oder »Wirtschaft« zu verstehen ist. Doch dies sind nicht unerhebliche Fragen, wenn man bedenkt, dass aus systemtheoretischer Sicht der Staat

24 Vgl. Münkler 1994; Waschkuhn 1995, 109–124; Wilhelms 2010, 111f.; Ostheimer 2008, 196–217.

25 Vgl. Habermas 1992, bes. 443–451. – Allerdings begründet das Subsidiaritätsprinzip auch die Eigenständigkeit der Wirtschaft, freilich ohne den Staat in libertärer Weise auf sog. Kernbereiche zu begrenzen; vgl. Nell-Breuning 1956, 76–78; vgl. auch Utz 1953. Willke (2001, 48–50) hingegen versteht Subsidiarität (veranschaulicht am Beispiel der Rentenversicherung) vor allem als Forderung »des Übergangs von einem staatszentrierten Regime (Umlageverfahren) zu einem Regime regulierter Selbststeuerung (z. B. Kapitaldeckungsverfahren)« (ebd., 50). Der Denkfehler dieser Forderung liegt darin, dass in dem Präfix »selbst« das Selbst der Gesellschaft gesehen wird und nicht eine Vielzahl von wirtschaftlichen Akteuren und Marktmechanismen, die aber gerade nicht das Ganze der Gesellschaft noch die Zivilgesellschaft widerspiegeln.

ein Organisationssystem, die Wirtschaft hingegen ein gesellschaftliches Funktionssystem ist. Es ist zu wenig, wenn nur darauf hingewiesen wird, dass in der Moderne der Staat nur ein Teilsystem neben anderen sei. Welcher Art nämlich ist ein Zwischen- oder Freiraum, der von zwei nicht verschiedenen, sondern verschiedenartigen sozialen Systemen aufgespannt wird? Diese Frage ist auch in politisch-praktischer Hinsicht von Belang, wenn etwa geklärt werden soll, ob Unternehmensverbände dem Bereich der Wirtschaft oder der Zivilgesellschaft zuzuordnen sind. Denn ohne Klärung der zentralen Begriffe sind solche Fragen unbeantwortbar. Dass auch der Begriff der Zivil- oder Bürgergesellschaft seinerseits alles andere als klar ist und nicht einheitlich gebraucht wird, macht die Diskussion noch schwieriger.

Die Einbettung des Subsidiaritätsprinzips in den Zivilgesellschaftsdiskurs greift nochmals den Gedanken der wechselseitigen Hilfe und des kompensierenden Füreinandereinspringens auf. Die Zivilgesellschaft lebt gerade von lebendigen und dynamischen Bewegungen und Assoziationen, die meist punktuell, zuweilen auch dauerhaft Kooperationen untereinander wie auch mit staatlichen Stellen eingehen. Ein Verhältnis von Teil und Ganzem, von Über- und Unterordnung ist nur selten der Fall. Somit stellt sich wieder die Frage, welche soziale Einheit welcher anderen sozialen Einheit aufgrund welcher Beziehungen zu helfen verpflichtet ist. Etwa der Caritasverband als Träger eines Altenheims einem lokalen Jugendchor, der seit ein paar Jahren regelmäßig bei der Weihnachtsfeier auftritt? Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern gegenüber einem Kindergarten in kirchlicher Trägerschaft, weil Mitglieder der Ortsgruppe den Kindern immer wieder einmal eine erste umweltpädagogische Schulung angedeihen lassen? Oder ist doch der Staat im Falle eines Problems der primäre oder gar alleinige Adressat? Doch dann ist erstens zu klären, welcher sozialen Assoziation er wie umfangreich helfen soll. Bedarf gäbe es mehr als genug. Somit drohte das Subsidiaritätsprinzip gerade die Staatsüberforderung noch zu verschärfen, entgegen der ursprünglichen Absicht (vgl. QA 78). Zweitens hieße dies, Subsidiarität doch nicht als Prinzip der *wechselseitigen* Hilfe zu deuten. Es wäre dann ein reines Staats- und kein Gesellschaftsprinzip.

## 5 Fazit und Ausblick: netzwerktheoretische Fassung von Subsidiarität?

Die Sozialprinzipien als »Baugesetze moderner Gesellschaft« (Nell-Breuning 1990b; vgl. Baumgartner / Korff 1999) sind normative Prinzipien, nicht analytische. Sie setzen die Gesellschaft voraus und thematisieren die sozialetisch richtige gesellschaftliche Ordnung. Die soziologische Grundfrage, nämlich wie soziale Ordnung möglich ist und wie sie faktisch entsteht, etwa durch Fluktuationen, Irritationen oder spontane Selbstorganisation (so Willke 2002, 86f.), spielt hingegen keine Rolle.

Die Sozialprinzipien reagieren in normativer Hinsicht auf die Entwicklung der modernen Gesellschaft – und sind darin stets auf das Theorie- und Begriffsangebot der Sozialwissenschaften angewiesen, das sich wiederum mit der gesellschaftlichen Entwicklung mitentwickelt und das es, in Übereinstimmung mit dem modernen Selbstverständnis, stets nur im Plural gibt (vgl. Kneer 1997; Nassehi 2006). Die Sozialethik muss an dieser Stelle also auswählen. Eine bloß sozialanthropologische Grundlegung genügt nicht.

Es ist dies kein Spezialproblem des Subsidiaritätsprinzips, sondern eine allgemeine Anfrage an die Sozialethik als eine normative Theorie der Gesellschaft. Wie ist die Auswahl zu treffen? Wählt und verbindet sie eklektisch die Theorien, die situativ passen, oder ist es redlicher und konsistenter, *einen* Ansatz durchzuhalten, auch wenn er an manchen Stellen zu ethisch problematischen Ergebnissen führt? Ist diejenige soziologische oder sozialphilosophische Theorie zu bevorzugen, die besser zu einer eigenen Tradition passt, oder diejenige, die besonders aktuell oder besonders populär ist (vgl. Ostheimer 2008, 108–110, 194–196)?

Diese Frage lässt sich nochmals anders stellen. Wenn oberster normativer Bezugspunkt der gesellschaftlichen Ordnung die menschliche Person ist, wie seit *Mater et magistra* (219) und *Gaudium et spes* (25) immer wieder neu ausgeführt wird, wenn gegenüber gesellschaftlichen Institutionen nicht nur eine Gehorsamspflicht, sondern auch eine Gestaltungsverantwortung besteht, wenn also Fragen der gesellschaftlichen Koordination und genauer noch der gesellschaftlichen Steuerung gestellt werden, dann setzen solche Fragen zumeist und zunächst die Vorstellung eines Akteurs voraus. Sie enthalten somit handlungstheoretische Implikationen. Daher können entsprechende Ansätze als besonders anschlussfähig angesehen werden, etwa die Theorie von Parsons, die Handlungs- und Systemtheorie

verbindet<sup>26</sup>, und seine Weiterführung durch Münch (vgl. Münch 1992), oder auch die personfunktionale Idee von Schelsky (vgl. Schelsky 1980). Ebenfalls interessant in dieser Hinsicht, aber bislang kaum rezipiert, ist das Konzept von Schimank, das zwischen handlungsfähigen personalen und sozialen Systemen, mithin Akteuren, sowie handlungsprägenden sozialen Systemen, v. a. gesellschaftlichen Teilsystemen, unterscheidet (vgl. Schimank 1988, bes. 630; 2005; 2006, 145–289).

Auch auf der Basis von Netzwerktheorien ließe sich das Subsidiaritätsprinzip weiterdenken. Wenn nämlich davon ausgegangen wird, dass unter den gegenwärtigen Bedingungen des Sozialstaats Solidarität wesentlich über Netzwerke zu leisten ist, dann stellen diese Netzwerke vermutlich ein neues Modell von Subsidiarität dar. In diesem Kontext lässt sich ein Ziel subsidiärer Hilfeleistungen in der Unterstützung beim Aufbau von sozialem Kapital sehen. Dieses ist

»die Gesamtheit der aktuellen und potentiellen Ressourcen, die mit dem Besitz eines dauerhaften Netzes von mehr oder weniger institutionalisierten *Beziehungen* gegenseitigen Kennens oder Anerkennens verbunden sind; oder, anders ausgedrückt, es handelt sich dabei um Ressourcen, die auf der *Zugehörigkeit zu einer Gruppe* beruhen« (Bourdieu 1983, 190f.)<sup>27</sup>.

Es ist eine wesentliche Bedingung, um ökonomisches und kulturelles Kapital produktiv nutzen zu können, weswegen eine ungleiche Ausstattung mit sozialem Kapital die sozialen Unterschiede noch verstärken kann. Die Stärkung von sozialem Kapital als eine Form solidarischer Unterstützung ist insofern eine Form der Hilfe zur Selbsthilfe, als weitere, insbesondere monetäre Leistungen entweder überflüssig werden oder aber besser eigenverantwortlich verwendet werden können. Dementsprechend geht es im Subsidiaritätsprinzip nicht nur um Steuerungsfragen, sondern auch um Handlungsbefähigung, die allerdings strukturell gedacht ist.

<sup>26</sup> Vgl. etwa Parsons 1972, 12–42, sowie Luhmann 2002, 18–40.

<sup>27</sup> Vgl. auch den Überblick in Stegbauer 2008 sowie zu einer Zusammenführung von Netzwerk- und Kapitaltheorie Hollstein 2007. Auch bei Möhring-Hesse (2004, 212f.) findet sich eine erste Überlegung, Subsidiarität vom Netzwerk-konzept her zu verstehen.

Gleichwohl sind die mit Netzwerktheorien verbundenen theoretischen Schwierigkeiten, je nach Ansatz, nicht gering. Latours Akteur-Netzwerk-Theorie etwa, um das vielleicht profilierteste Konzept zu nennen, gibt die Unterscheidungen von nah / fern und von Mikro-/Makro-Perspektive auf (vgl. Latour 1996, 371f.). Infolgedessen muss in der netzwerktheoretischen Ausdeutung des Subsidiaritätsdenkens erstens die Vorstellung eines hierarchischen Aufbaus von »kleineren und untergeordneten Gemeinwesen« zur »weiteren und übergeordneten Gemeinschaft« (QA 79) revidiert werden. Zweitens verliert der damit verbundene normative Maßstab, die Nähe zum Menschen, seine Prägnanz. Nähe ist (definitiv) gegeben, wenn eine Netzwerkverbindung existiert, ganz gleich, welcher Art diese ist. Nähe in diesem Sinn fördert nicht zwangsläufig das Subjektsein des Menschen. Überhaupt wird unter »Akteur« nicht notwendig ein Mensch verstanden (vgl. Latour 1996, 373; 2007, 76–108; 121–127 u. ö.). Vielmehr hebt Latours Ansatz in methodisch-soziologischer die für die Sozialethik in normativer Hinsicht wichtige Unterscheidung zwischen Person und Sache auf. Wenngleich also nicht zu erwarten ist, dass die netzwerktheoretische Ausfaltung der Sozialethik ohne Brüche vonstatten gehen wird, kann eine Bezugnahme auf Netzwerktheorien dennoch ganz neue Impulse in die Methodendiskussion bezüglich des Subsidiaritätsprinzips bringen.

## Literatur

- Anzenbacher, Arno** (1998): *Christliche Sozialethik: Einführung und Prinzipien*, Paderborn: Schöningh.
- Aristoteles** (1991): *Politik*. Buch I, Werke Bd. 9, hg. H. Flashart, Darmstadt: WBG.
- Baumgartner, Alois** (1997): »Jede Gesellschaftstätigkeit ist ihrem Wesen nach subsidiär«. Zur anthropologischen und theologischen Begründung der Subsidiarität. In: Nörr, Knut, Oppermann, Thomas (Hg.): *Subsidiarität: Idee und Wirklichkeit. Zur Reichweite eines Prinzips in Deutschland und Europa*. Tübingen: Mohr, 13–22.
- Baumgartner, Alois; Korff, Wilhelm** (1999): *Sozialprinzipien als ethische Baugesetzlichkeiten moderner Gesellschaft: Personalität, Solidarität und Subsidiarität*. In: Korff, Wilhelm u. a. (Hg.): *Handbuch der Wirtschaftsethik*. Gütersloh: Gütersloher Verl.-Haus, Bd. 1, 225–237.
- Beck, Ulrich** (1997): *Was ist Globalisierung? Irrtümer des Globalismus – Antworten auf Globalisierung*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

- BMU [Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit]** (Hg.) (1992): Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro – Dokumente: Bonn. Köllen Druck+Verlag GmbH.
- Bourdieu, Pierre** (1983): Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital. In: Kreckel, Reinhard (Hg.): Soziale Ungleichheiten (Soziale Welt, Sonderband 2): Göttingen: Schwartz, 183–198.
- EKD/DBK** (Hg.) (1997): Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Hannover / Bonn.
- Fuchs, Peter** (2007): Das Maß aller Dinge. Eine Abhandlung zur Metaphysik des Menschen. Weilerswist: Velbrück.
- Gosewinkel, Dieter; Rucht, Dieter; van den Daele, Wolfgang; Kocka, Jürgen** (2004): Einleitung: Zivilgesellschaft – national und transnational. In: Dies. (Hg.): Zivilgesellschaft – national und transnational. WZB-Jahrbuch 2003. Berlin: Ed. Sigma, 11–26.
- Gundlach, Gustav** (1964): Katholische Soziallehre. In: Ders.: Die Ordnung der menschlichen Gesellschaft. 1. Bd. Köln: Bachem, 19–39.
- Habermas, Jürgen** (1987): Theorie des kommunikativen Handelns. Bd. 2: Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft. 4., durchges. Aufl. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen** (1992): Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaates. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Hagel, Joachim** (1999): Solidarität und Subsidiarität – Prinzipien einer teleologischen Ethik? Eine Untersuchung zur normativen Ordnungstheorie. Innsbruck, Wien: Tyrolia.
- Hengstenberg, Hans-Eduard** (1953): Philosophische Begründung des Subsidiaritätsprinzips. In: Utz, Arthur Fridolin (Hg.): Das Subsidiaritätsprinzip. Heidelberg: Kerle, 19–44.
- Herzog, Roman** (1987): Subsidiaritätsprinzip. In: Herzog, Roman u. a. (Hg.): Evangelisches Staatslexikon II. 3., neu bearb. Aufl. Stuttgart: Kreuz, 3564–3571.
- Höffe, Otfried** (1997): Subsidiarität als staatsphilosophisches Prinzip. In: Nörr, Knut; Oppermann, Thomas (Hg.): Subsidiarität: Idee und Wirklichkeit. Zur Reichweite eines Prinzips in Deutschland und Europa. Tübingen: Mohr, 49–67.
- Hollstein, Betina** (2007): Sozialkapital und Statuspassagen – Die Rolle von institutionellen Gatekeepern bei der Aktivierung von Netzwerkressourcen. In: Lüdicke, Jörg; Diewald, Martin (Hg.): Soziale Netzwerke und soziale Ungleichheit. Zur Rolle von Sozialkapital in modernen Gesellschaften. Wiesbaden: VS, 53–83.
- Kaufmann, Franz-Xaver** (1973): Sicherheit als soziologisches und sozialpolitisches Problem. Untersuchungen zu einer Wertidee hochdifferenzierter Gesellschaften, 2., umgearb. Aufl. Stuttgart: Enke.
- Klüber, Franz** (1966): Naturrecht als Ordnungsnorm der Gesellschaft. Der Weg der katholischen Gesellschaftslehre. Köln: Bachem.
- Kneer, Georg** (1997): Soziologische Gesellschaftsbegriffe. Konzepte moderner Zeitdiagnosen. München: Fink.
- Korff, Wilhelm** (2009): Sozialethik. In: Kasper, Walter (Hg.): LThK Bd. 9. Sonderausgabe der 3. Aufl., 767–777.



- Koslowski, Peter** (1997): Subsidiarität als Prinzip der Koordination der Gesellschaft. In: Nörr, Knut; Oppermann, Thomas (Hg.): Subsidiarität: Idee und Wirklichkeit. Zur Reichweite eines Prinzips in Deutschland und Europa. Tübingen: Mohr, 39–48.
- Latour, Bruno** (1996): On actor-network theory. A few clarifications. In: Soziale Welt 47, H. 4, 369–381.
- Latour, Bruno** (2007): Eine neue Soziologie für eine neue Gesellschaft. Einführung in die Akteur-Netzwerk-Theorie. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Link, Ewald** (1955): Das Subsidiaritätsprinzip. Freiburg: Herder.
- Luhmann, Niklas** (1981): Politische Theorie im Wohlfahrtsstaat. München: Olzog.
- Luhmann, Niklas** (1984): Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas** (1988): Die Wirtschaft der Gesellschaft. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas** (1989): Politische Steuerung. Ein Diskussionsbeitrag. In: Politische Vierteljahresschrift 30 (1), 4–9.
- Luhmann, Niklas** (1998): Die Gesellschaft der Gesellschaft. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas** (2002): Einführung in die Systemtheorie. Heidelberg: Auer.
- Lübbe, Hermann** (1994): Moralismus oder fingierte Handlungssubjektivität in komplexen historischen Prozessen. In: Lübbe, Weyma (Hg.): Kausalität und Zurechnung. Über Verantwortung in komplexen kulturellen Prozessen. Berlin; New York: de Gruyter, 289–301.
- Mayer-Tasch, Peter Cornelius** (1971): Korporativismus und Autoritarismus. Eine Studie zu Theorie und Praxis der berufsständischen Rechts- und Staatsidee. Frankfurt a. M.: Athenäum.
- Möhring-Hesse, Matthias** (2004): Die demokratische Ordnung der Gesellschaft. Eine Theorie der sozialen Gerechtigkeit. Frankfurt a. M./New York: Campus.
- Monzel, Nikolaus** (1980): Die katholische Kirche in der Sozialgeschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. München. Wien: Olzog.
- Münch, Richard** (1992): Die Struktur der Moderne. Grundmuster und differentielle Gestaltung des institutionellen Aufbaus der modernen Gesellschaften. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Münkler, Herfried** (1994): Subsidiarität, Zivilgesellschaft und Bürgertugend. In: Riklin, Alois; Batliner, Gerard (Hg.): Subsidiarität. Ein interdisziplinäres Symposium. Baden-Baden: Nomos, 63–80.
- Nassehi, Armin** (2006): Der soziologische Diskurs der Moderne. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Nell-Breuning, Oswald v.** (1956): Erwägungen zum Subsidiaritätsprinzip. In: Ders.: Wirtschaft und Gesellschaft heute. Bd. I. Grundfragen. Freiburg: Herder, 67–78.
- Nell-Breuning, Oswald v.** (1990a): Subsidiarität – ein katholisches Prinzip? In: Ders.: Den Kapitalismus umbiegen. Schriften zu Kirche, Wirtschaft und Gesellschaft. Ein Lesebuch. Düsseldorf: Patmos, 349–370.
- Nell-Breuning, Oswald v.** (1990b): Baugesetze der Gesellschaft. Solidarität und Subsidiarität. Durchges. Neuaufl. Freiburg: Herder.

- Ostheimer, Jochen** (2008): Zeichen der Zeit lesen. Erkenntnistheoretische Bedingungen einer praktisch-theologischen Gegenwartsanalyse. Stuttgart: Kohlhammer.
- Ostheimer, Jochen** (2010): Von Menschen und Personen. Zum Verhältnis von Sozialethik, Soziologie und Anthropologie. In: Veith, Werner u. a. (Hg.): Anthropologie und christliche Sozialethik. Theologische, philosophische und sozialwissenschaftliche Beiträge. Münster: Aschendorff, 49–65.
- Parsons, Talcott** (1972): Das System moderner Gesellschaften. München: Juventa.
- Pieper, Josef** (1946): Thesen zur sozialen Politik. Die Grundgedanken des Rundschreibens *Quadragesimo anno*. 3. Aufl. Freiburg: Herder.
- Platon** (1990): *Politeia*. Der Staat, Werke Bd. IV. Hg. G. Eigler. Darmstadt: WBG.
- Rauscher, Anton** (1958): Subsidiaritätsprinzip und berufsständische Ordnung in »*Quadragesimo anno*«. Eine Untersuchung zur Problematik ihres gegenseitigen Verhältnisses. Münster: Aschendorff.
- Sachße, Christoph** (1998): Entwicklung und Perspektiven des Subsidiaritätsprinzips. In: Strachwitz, Rupert (Hg.): *Dritter Sektor – dritte Kraft*. Versuch einer Standortbestimmung. Stuttgart: Raabe, 369–382.
- Scharpf, Fritz** (1989): Politische Steuerung und Politische Institutionen. In: *Politische Vierteljahresschrift* 30 (1), 10–21.
- Schelsky, Helmut** (1980): Systemfunktionaler, anthropologischer und personfunktionaler Ansatz der Rechtssoziologie. In: Ders.: *Die Soziologen und das Recht*. Abhandlungen und Vorträge zur Soziologie von Recht, Institution und Planung. Opladen: Westdt. Verlag, 95–146.
- Schimank, Uwe** (1988): Gesellschaftliche Teilsysteme als Akteurfaktionen. In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 40, 619–639.
- Schimank, Uwe** (2005): Differenzierungen und Integration der modernen Gesellschaft. Beiträge zur akteurzentrierten Differenzierungstheorie 1. Wiesbaden: VS.
- Schimank, Uwe** (2006): Teilsystemische Autonomie und politische Gesellschaftsteuerung. Beiträge zur akteurzentrierten Differenzierungstheorie 2. Wiesbaden: VS.
- Schoen, Ursula** (1998): Subsidiarität: Bedeutung und Wandel des Begriffs in der katholischen Soziallehre und in der deutschen Sozialpolitik. Eine diakoniewissenschaftliche Untersuchung. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag.
- Senft, Josef** (1990): Im Prinzip von unten. Redefinition des Subsidiaritätsgrundsatzes für ein solidarisches Ethos. Frankfurt a. M. u. a.: Lang.
- Stegbauer, Christian** (Hg.) (2008): Netzwerkanalyse und Netzwerktheorie. Ein neues Paradigma in den Sozialwissenschaften. Wiesbaden: VS.
- Utz, Arthur Fridolin** (1953): Die Subsidiarität als Aufbauprinzip der drei Ordnungen: Wirtschaft, Gesellschaft und Staat. In: Ders. (Hg.): *Das Subsidiaritätsprinzip*. Heidelberg: Kerle, 101–117.
- Van der Ven, Josephus J. M.** (1953): Organisation, Ordnung und Gerechtigkeit. In: Utz, Arthur Fridolin (Hg.): *Das Subsidiaritätsprinzip*. Heidelberg: Kerle, 45–65.
- Waschkuhn, Arno** (1995): Was ist Subsidiarität? Ein sozialphilosophisches Ordnungsprinzip: von Thomas von Aquin bis zur »Civil Society«. Opladen: Westdt. Verlag.
- Wiesenthal, Helmut** (2006): Gesellschaftsteuerung und gesellschaftliche Selbststeuerung. Eine Einführung. Wiesbaden: VS.

- Wilhelms, Günter** (2001): Subsidiarität im Kontext der ausdifferenzierten Gesellschaft. In: Baumgartner, Alois; Putz, Gertraud (Hg.): Sozialprinzipien. Leitideen in einer sich wandelnden Welt. Innsbruck. Wien: Tyrolia, 125–141.
- Wilhelms, Günter** (2010): Christliche Sozialethik. Paderborn: Schöningh.
- Wilhelms, Günter** (2011): Subsidiarität. In: Arbeitsgemeinschaft katholisch-sozialer Bildungswerke in der Bundesrepublik Deutschland (Hg.): Position beziehen im 21. Jahrhundert. Jahrbuch 2011 / 2012. Schwalbach: Wochenschau Verlag, 56–73.
- Willke, Helmut** (1995): Systemtheorie III: Steuerungstheorie. Grundzüge einer Theorie der Steuerung komplexer Sozialsysteme. Stuttgart, Jena: Fischer.
- Willke, Helmut** (1996): Ironie des Staates. Grundlinien einer Staatstheorie polyzentrischer Gesellschaft. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Willke, Helmut** (2001): Atopia. Studien zur atopischen Gesellschaft. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Willke, Helmut** (2002): Dystopia. Studien zur Krisis des Wissens in der modernen Gesellschaft. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

## Kirchliche Dokumente

Wenn nicht anders angegeben zitiert aus:

**Bundesverband der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands (KAB)** (Hg.) (2007): Texte zur katholischen Soziallehre. Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente. 9. erw. Aufl. Köln: Ketteler-Verlag.

Die Nummern in den Quellenangaben beziehen sich auf die Randnummern.

QA – Pius XI. (1931): Enzyklika *Quadragesimo anno*, S. 61–120.

## Über den Autor

*Jochen Ostheimer*, Dr. theol., M. A., Akad. Rat a. Z. am Lehrstuhl für Christliche Sozialethik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München.

